

Gesetz
vom 24. November 2006
**über die Abänderung des
Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBL. 1996 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Sachüberschrift und Abs. 2

Betriebliche Altersversorgung

2) Auf Versicherungsunternehmen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben und die betriebliche Altersversorgung durchführen, bleiben die Bestimmungen der Pensionsfondsgesetzgebung vorbehalten.

Art. 59a Abs. 1

1) Die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen. Das Gericht hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse

gewidmeten Werte sofort abgeschlossen und der Aufsichtsbehörde übermittelt wird. Die Aufsichtsbehörde hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.

Anhang 2 Ziff. 7

7. Geschäfte der Verwaltung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds)

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Pensionsfondsgesetz vom 24. November 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef